

3. Anspruch gegen Herrn Grohganzen aus dem Kreditvertrag

B6

aus 11/'09

Der Anspruch gegen Herrn Grohganzen richtet sich auf die Rückzahlung der Forderung aus dem ersten Kreditvertrag von DM 250.000,--, umgerechnet € 127.822,97 nebst Zinsen und Kosten, abzüglich der bisher gezahlten Beträge. Rechtsanwalt Dr. Wychodil hatte sich am 28.1.2003 an Grohganzen gewandt und eine Restforderung von noch € 87.378,91 geltend gemacht; die Fotokopie dieses Briefes liegt uns vor. Ob die Berechnung der Restforderung zutrifft, wissen wir nicht. In dem Brief unterstellt Dr. Wychodil, daß das Darlehen am 1.1.2001 noch in Höhe von DM 165.000,-- valutiert. Ob das zutrifft, wissen wir nicht. Bitte überprüfen Sie die Berechnung und stellen Sie fest, ob die Zahlungen der Gegenseite richtig verrechnet wurden. Möglicherweise gab es eine Vereinbarung über Ratenzahlungen, aus der sich auch eine Festlegung der Verrechnung ergibt. Übermitteln Sie uns, falls das der Fall ist, bitte noch eine Kopie.

1,27cm

4. Voraussetzungen für unsere Tätigkeit

Am Telefon hatten Sie uns erklärt, daß die Tätigkeit von Dr. Wychodil jedenfalls beendet ist, das ergibt sich auch aus dem Brief von Rechtsanwalt Volk vom 7.2.2003. Sie müßten aber bitte noch das Mandat von Rechtsanwalt Volk beenden und am besten eine Vereinbarung über eine niedrige, pauschale Gebühr treffen, die von Ihnen direkt übernommen werden sollte. Unsere Kosten und die Gerichtskosten können wir dann mit der Allianz abrechnen.

Den uns überlassenen Ordner geben wir Ihnen mit diesem Brief wieder zurück. Wie wir vorgeschlagen hatten, haben

1,20cm

*Das Wort "Brief" im letzten Absatz ist um 5,51% kleiner, als bei den oberen. Dies ist das Schreiben "B6", vorgelegt im November '09 vom Beklagten Zillich. Lochschatten beachten!*

### 3. Anspruch gegen Herrn Grohganzen aus dem Kreditvertrag

Der Anspruch gegen Herrn Grohganzen richtet sich auf die Rückzahlung der Forderung aus dem ersten Kreditvertrag von DM 250.000,--, umgerechnet € 127.822,97 nebst Zinsen und Kosten, abzüglich der bisher gezahlten Beträge. Rechtsanwalt Dr. Wychodil hatte sich am 28.1.2003 an Grohganzen gewandt und eine Restforderung von noch € 87.378,91 geltend gemacht; die Fotokopie dieses Briefes liegt uns vor. Ob die Berechnung der Restforderung zutrifft, wissen wir nicht. In dem Brief unterstellt Dr. Wychodil, daß das Darlehen am 1.1.2001 noch in Höhe von DM 165.000,-- valutiert. Ob das zutrifft, wissen wir nicht. Bitte überprüfen Sie die Berechnung und stellen Sie fest, ob die Zahlungen der Gegenseite richtig verrechnet wurden. Möglicherweise gab es eine Vereinbarung über Ratenzahlungen, aus der sich auch eine Festlegung der Verrechnung ergibt. Übermitteln Sie uns, falls das der Fall ist, bitte noch eine Kopie.

1,20cm

### 4. Voraussetzungen für unsere Tätigkeit

Am Telefon hatten Sie uns erklärt, daß die Tätigkeit von Dr. Wychodil jedenfalls beendet ist, das ergibt sich auch aus dem Brief von Rechtsanwalt Volk vom 7.2.2003. Sie müssen aber bitte noch das Mandat von Rechtsanwalt Volk beenden und am besten eine Vereinbarung über eine niedrige, pauschale Gebühr treffen, die von Ihnen direkt übernommen werden sollte. Unsere Kosten und die Gerichtskosten können wir dann mit der Allianz abrechnen.

1,20cm

Den uns überlassenen Ordner geben wir Ihnen mit diesem Brief wieder zurück. Wie wir vorgeschlagen hatten, haben

1,23cm

3. Anspruch gegen Herrn Grohganx aus dem Kreditvertrag

X2/2015

ohne Gerichtsstempel

1.26cm

Der Anspruch gegen Kern Grohganx richtet sich auf die Rückzahlung der Forderung aus dem ersten Kreditvertrag von DM 250.000,--, umgerechnet € 127.822,97 nebst Zinsen und Kosten, abzüglich der bisher gezahlten Beträge. Rechtsanwalt Dr. Wychodil hatte sich am 28.1.2003 an Grohganx gewandt und eine Restforderung von noch € 87.378,91 geltend gemacht; die Fotokopie dieses Briefes liegt uns vor. Ob die Berechnung der Restforderung zutrifft, wissen wir nicht. In dem Brief unterstellt Dr. Wychodil, daß das Darlehen am 1.1.2001 noch in Höhe von DM 165.000,-- valutierte. Ob das zutrifft, wissen wir nicht. Bitte überprüfen Sie die Berechnung und stellen Sie fest, ob die Zahlungen der Gegenseite richtig verrechnet wurden. Möglicherweise gab es eine Vereinbarung über Ratenzahlungen, aus der sich auch eine Festlegung der Verrechnung ergibt. Übermitteln Sie uns, falls das der Fall ist, bitte noch eine Kopie.

4. Voraussetzungen für unsere Tätigkeit

1.25cm

Am Telefon hatten Sie uns erklärt, daß die Tätigkeit von Dr. Wychodil jedenfalls beendet ist, das ergibt sich auch aus dem Brief von Rechtsanwalt Volk vom 7.2.2003. Sie müßten aber bitte noch das Mandat von Rechtsanwalt Volk beenden und am besten eine Vereinbarung über eine niedrige, pauschale Gebühr treffen, die von Ihnen direkt übernommen werden sollte. Unsere Kosten und die Gerichtskosten können wir dann mit der Allianz abrechnen.

1.26cm

Den uns überlassenen Ordner geben wir Ihnen mit diesem Brief wieder zurück. Wie wir vorgeschlagen hatten, haben *Dieses Schreiben, X2 tituliert, befindet sich in der Gerichtsakte nach dem 09.07.14. Es ist weder mit B6 identisch, noch mit X2 aus Ende 2013. Dieses Schreiben wurde folgerichtig NOCHMALS manipuliert.*

35613

RECHTSANWÄLTE  
BUB, GAUWEILER & PARTNER

RAe Bub, Gauweiler & Partner · Promenadeplatz 9 · 80333 München

Oberlandesgericht München  
80097 München  
15. Zivilsenat

Per Post und  
per Telefax: 5597-3570

München, den 30.01.2014

307038

00555-11/vdh/dc

15 U 4900 / 11 Rae

In Sachen

Kaulhausen

gegen

Zillich

Oberlandesgericht  
München  
30. JAN. 2014  
Eingang  
Anl. II VS

TS 1203

PROF. DR. WOLF-RÜDIGER BUB  
Honorary professor at the Universität Potsdam  
DR. PETER GAUWEILER  
Bayerischer Staatsminister a. D.  
VOLKER EMMINGER  
THOMAS VAN DER HEIDE  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
WOLFGANG BUB  
FRANZ ENDERLE  
SELIHA TEMUCIN  
DR. BENNO ZIEGLER  
Lehrbeauftragter an der Universität München  
DR. STEFANIE RABENAU  
DR. DÖRTHE KORN  
NICOLA BERNHARD  
THOMAS MEYER\*  
ISABEL KUDLA  
MICHAEL PHILIPPI\*  
DR. ANDREAS STRENKERT M.JUR. (Oxford)  
PETRA DOBNER LL.M. (Santa Clara)

Kooperationspartner:  
RECHTSANWALT  
CHRISTIAN SCHOPP

PROMENADEPLATZ 9  
80333 MÜNCHEN

TELEFON 089 / 210 32 - 5  
TELEFAX 089 / 210 34 - 800

info@bubgauweilerpartner.de  
www.bubgauweilerpartner.de

beantragen wir namens des Klägers nochmals die Zurverfügungstellung der Anlagen B 5 – B 7 des Beklagten (Schreiben vom 09.12.2003, 10.12.2003 und 22.09.2003) zu treuen Händen an uns zum Zwecke der Überprüfung durch den von der Klägerin eingeschalteten Privatgutachter Graf (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Echtheitsprüfungen strittiger Dokumente).

Herr Graf hat zu dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Hans Buchner vom 04.12.2013 bereits jetzt auf folgendes hingewiesen:

Der Sachverständige Dr. Buchner hat den Längenunterschied beim Wort „hatten“ mit 1,3 % ermittelt und dann fälschlich auf die Messergebnisse des SV Graf beim Wort „Unterlagen“

Partnerschaftsgesellschaft PR München Nr. 46

Partner: RAe Prof. Dr. Bub, Dr. Gauweiler, van der Heide, Bub, Enderle

Die Rechtsanwälte sind bei der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, die Rechtsanwälte Mayer und Philippi sind bei der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

\*Büro Berlin: Koenigsallee 26 14193 Berlin Tel. 030 / 89 73 540 - 0 Fax: 030 / 89 73 540 - 20